



Anmerkung:

- Für die Grundstücke Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 44, 45, 46, 47, 48 ist jeweils eine Bogenlinie in eine Boullinie gezeichnet.

Gemeinde Seth, den 19. 1975

Kausch
Bürgermeister

TEIL „A“ Planzeichnung: M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauabstufungsverordnung - BauWV - in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I, S. 1238)

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, § 310 BauWV
 - Strassenverkehrsfläche § 110 BauWV
 - Dienliche Parkflächen § 111 BauWV
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck) § 112 BauWV
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 113 BauWV
 - Baugrenzen § 114 BauWV
 - Boullinien § 115 BauWV
 - Überbauten Grundstücksfläche § 116 BauWV
 - Grünflächen § 118 BauWV
 - Kinder Spielplatz
 - Einhalten von Bäumen und Sträuchern (Kleider Weibweiche) § 119 BauWV
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Mottes der Nutzung innerhalb des Baugebietes § 120 BauWV
 - Stellung der baulichen Anlagen mit verbodlicher Dachform und Forderung sowie verbodlicher Firsthöhe § 121 BauWV
 - Waldschuttfächen § 122 BauWV
 - Flutschutzflächen für den Gemeindefiskus oder für die Bebauung von Abwasser § 123 BauWV
 - Wohnwerk § 124 BauWV
 - Brunnen § 125 BauWV
 - Baugebiet § 126 BauWV
 - Art der baulichen Nutzung § 127 BauWV
 - Allgemeines Wohngebiet § 128 BauWV
 - Dorfkerne § 129 BauWV
 - Matt der baulichen Nutzung § 130 BauWV
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 131 BauWV
 - Zahl der Vollgeschosse, abweichend § 132 BauWV
 - G.R.Z. Grundflächenzahl § 133 BauWV
 - G.F.Z. Geschosshöhenzahl § 134 BauWV
 - Bauweise § 135 BauWV
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Vorhandene Flurschneidlinie mit Grenzort
 - Bei Durchführung der Planung fortzuführende Flurschneidlinie
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Bei Durchführung der Planung fortzuführende bauliche Anlage
 - 1, 2, 3, 4. Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Vermessungslinie mit Maßangaben
 - Höhennoten, bezogen auf NN (Höhenangabe durch Höhenl. Planes von 1972)
- STRASSENPROFILE**
- STRASSE I
PROFILSWEITE 11,00 m
FURSWEG 2,00 m
PROFILSWEITE 13,00 m
- STRASSE II
PROFILSWEITE 11,00 m
FURSWEG 2,00 m
PROFILSWEITE 13,00 m

SATZUNG DER GEMEINDE SETH
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
„AM OERINGER WEG“

AUF GRUND DES PAR. 8 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 27. JUNI 1960 (BGBl. I, S. 34) UND DES PAR. 1 DES GEGESetzes ÜBER BAU- UND BAULANDRECHTLICHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1960 (GWBauS) S. 39 I IN VERBINGUNG MIT PAR. 1 VOM 9. DEZEMBER 1960 UND PAR. 9 ABS. 2 BBAUG VOM 23. APRIL 1974 BEZUGSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. APRIL 1975 (75/12) 1975 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH DER 11. SITZUNG MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 9. APRIL 1975 AZ. 75/12 1975 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT

Kausch
Bürgermeister

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH PAR. 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. APRIL 1975

GEZEICHNET VON: *Kausch*
BÜRGERMEISTER

PLANVERFAHREN
JÜRGEN FLECK VON
BREMEN
VERGLEICHENDE ARCHITECTUR
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
DIE WILHELM-STRASSE 10
D-3000 BREMEN 1

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, WAREN IN DER ZEIT VOM 13. APRIL BIS 15. APRIL 1975 NACH VORHERIGER
Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass ANWENDUNGEN UND BEWERBEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELEGT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DER KATASTRÄSSIGE BESTAND AM 18. JUNI 1960 SOWIE DIE GEMEINDEVERTRÄGLICHEN ZEHN NEUEN GARTENBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG ANGEKUNDET

Kausch
Bürgermeister

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. APRIL 1975 GEBILDET

Kausch
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BEFINDEN SICH AM 22. APRIL 1975 MIT DER ERTEILTEN BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Kausch
Bürgermeister

DIE AUFLAGEN UND HINWEISE DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. APRIL 1975 ERFÜLLT DIE AUFSTELLUNGSFRIST WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. APRIL 1975 ERTEILT

Kausch
Bürgermeister

DIE AUFLAGEN UND HINWEISE DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12. APRIL 1975 ERFÜLLT DIE AUFSTELLUNGSFRIST WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23. APRIL 1975 ERTEILT

Kausch
Bürgermeister

DIE BIRAUFGABENPLANZEICHNUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGEGEHT

GEMEINDE SETH
Flur 4, 5, 6
Maßstab: 1:1000

Gebildet oder ergänzt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 9. April 1975 - IV 800-81700-40-7515 - gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.8.1975.

Seth, den 1. Sept. 1975

Kausch
Bürgermeister